

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen	öffentlich	☒	227/2025
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	9	02.12.2025
Rat der Kreisstadt Mettmann	10	16.12.2025

Straßenreinigungsgebühren 2026

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 12.12.01 – Straßen- und Gehwegreinigung

Haushaltsjahr 2026

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der Betriebskostenrechnung und der sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnung für 2026 wird zugestimmt.
- Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982,

42. Änderung vom

(in Kraft getreten am

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1**§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| a) | für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen): | 5,43 € (bisher: 4,92 €) |
| b) | für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen dem Anliegerverkehr: | 5,43 € (bisher: 4,92 €) |
| | dem innerörtlichen Verkehr: | 4,62 € (bisher: 4,18 €) |
| | dem überörtlichen Verkehr: | 3,26 € (bisher: 2,95 €) |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2**§ 11 erhält folgende Fassung:**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gegenüber 2025 erhöhen sich die Gesamtaufwendungen von 1.184.769 € auf 1.306.916 € um ca. 122.000 €.

Mehraufwendungen i.H.v. ca. 10.000 € werden bei der Position „Reparatur, Wartung und Unterhaltung des Fuhrparks“ (Ifd. Nr. 9) erwartet. Der Ansatz des Jahres 2024 war zu gering bemessen und wird nunmehr unter Berücksichtigung des Ergebnisses 2024 für das Kalkulationsjahr 2026 angehoben.

Des Weiteren erhöht sich der Ansatz der „Erstattung anteiliger Personal- und Sachkosten“ unter Ifd. Nr.: 23 um ca. 38.000 €. Grund hierfür ist die Neuberechnung der Einsatzstunden für die im Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge des Baubetriebshofes. Bislang wurden Fahrzeuge der Straßenunterhaltungs- und Gärtnerkolonnen nicht berücksichtigt, obwohl diese in den Wintermonaten im Winterdienst eingesetzt werden.

Die unter Position 25 ausgewiesenen Personalkosten erhöhen sich im Vorjahresvergleich um ca. 23.000 € aufgrund von Tarifierhöhungen.

Die o.g. Mehraufwendungen können nur geringfügig durch Mehrerträge bei der Position „Erstattung Dritter“ unter Ifd. Nr. 6 i.H.v. ca. 6.000 € aufgefangen werden.

Des Weiteren entstand im Jahr 2024 trotz vollständiger Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenausschlag ein Fehlbetrag i.H.v. ca. 36.600 €, der als Verlustausgleich in 2026 kosten- bzw. gebührenerhöhend wirkt.

Diese Veränderungen führen in Verbindung mit leicht erhöhten Reinigungsmetern zu einer Gebührenerhöhung um durchschnittlich ca. 10,5 %.

Die Gebührensätze je Frontmeter betragen:

a) Fußwege (Fußgängerzone) und Straßen mit Anliegerverkehr	5,43 €
b) Straßen mit innerörtl. Verkehr	4,62 €
c) Straßen mit überörtl. Verkehr	3,26 €

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen liegt in 2026 bei 1.145.411 €. Die Gebührenerträge setzen sich aus den beiden Positionen „Straßenreinigungsgebühren“ (lfd. Nr. 1) und „Innere Verrechnungen für städt. Gebäude“ (lfd. Nr. 2) der Betriebskostenrechnung zusammen.

Zur Veranschaulichung der Gebührenveränderungen hier eine Aufstellung der **jährlichen Zusatzkosten für einen 4 Personen-Musterhaushalt** in einem Reihenhaus.

4 Personen-Musterhaushalt Reihenhaus, pro Jahr						
Abgabeart	Gebühr 2025	Gebühr 2026	Bemessungs- grundlage	2025	2026	Differenz
Straßenreinigung (1 lfd. Frontmeter) inkl. Winterdienst	4,92 €	5,43 €	20 lfd. Frontmeter Anliegerstraße	98,40 €	108,60 €	10,20 €

Insgesamt ergeben sich folgende Gebührenveränderungen für diesen **Musterhaushalt**:

Gebühren	Gebühr 2025	Gebühr 2026	Bemessungs- grundlage	2025	2026	Differenz
Straßenreinigung (1 lfd. Frontmeter) (inkl. Winterdienst)	4,92 €	5,43 €	20 lfd. Frontmeter Anliegerstraße	98,40 €	108,60 €	10,20 €
						10,4%
Schmutzwasserbeseitigung (1 cbm/nach Frischwasser- maßstab)	3,86 €	4,04 €	150 cbm	579,00 €	606,00 €	27,00 €
						4,7%
Niederschlagswasser- beseitigung (1 qm/nach versiegelter Fläche)	1,33 €	1,37 €	90 qm	119,70 €	123,30 €	3,60 €
						3,0%
Abfallbeseitigung (14-tägl. Abfuhr) inkl. Gebühren für Bio, Altpapier, Sperrmüll, usw.			Restmülltonne 60 Liter	186,48 €	202,80 €	16,32 €
						8,8%
Gesamtbetrag				983,58 €	1.040,70 €	57,12 €
					=	5,81%